

(Müller, Geh. Ober-Reg.-Rat.)

eine Pauschalabgabe zu gründen, so daß jeder Verein und alle ausübenden Musiker durch eine Jahresabgabe das Recht beliebiger Aufführung aller Kompositionen von Autoren, die sich der Anstalt angeschlossen haben, erwerben können. Nachdem dies nach Publikation des Entwurfs bekannt geworden, trat eine wesentliche Umstimmung bei den Vereinen ein zu gunsten des § 11 des Entwurfs. Ja, noch mehr: die Genossenschaft deutscher Komponisten erklärte in einer Eingabe an die Regierung, es würde ihr unmöglich sein, die Anstalt zur Wahrnehmung des öffentlichen Aufführungsrechts zu begründen, wenn § 27 des Entwurfs in seiner bisherigen Fassung angenommen würde. Sie wies darauf hin, daß dann ein großer Teil der Einnahmen, welche nach ihrem Plan von den Kompositionen bezogen werden sollen, ausfallen würde, daß sie namentlich darauf angewiesen sei, von den vielen Vereinen eine, wenn auch bescheidene Gebühr von 1 bis 20, im Durchschnitt etwa 5  $\mathcal{M}$  zu erheben. Sie bemerkte, daß ihr bis jetzt hauptsächlich die Urheber von Kompositionen ernsterer Richtung beigetreten seien, daß es diesen aber, wenn zu viele Ausnahmen im Gesetze gestattet würden, unmöglich werde, die Anstalt zu begründen, da die Ausgaben für den Betrieb der Anstalt nicht durch Einnahmen genügend gedeckt werden würden. Bei der Tanzmusik, der Musik leichter Lieder und Gesänge seien im Entwurf gar keine Ausnahmen gemacht. Darin sieht die Genossenschaft eine Begünstigung der Komponisten leichter Musik auf Kosten der Komponisten ernsterer Musikstücke, namentlich der Chorwerke und Gesänge, überhaupt aller Werke, die besonders in den Vereinen aufgeführt zu werden pflegen.

Nach dieser Mitteilung der Genossenschaft deutscher Komponisten nahm der Herr Kultusminister Anlaß, eine Konferenz zu berufen von Männern, die in der praktischen Musikpflege stehen. Es wurden zu der Konferenz eingeladen einige Komponisten — ein Musikverleger, namentlich aber Dirigenten von Männergesangsvereinen, von gemischten Chören und auch von Orchestervereinen, insbesondere Dirigenten solcher Vereine, welche sich früher überhaupt gegen die erweiterten Rechte der Komponisten erklärt hatten. Diesen Konzertleitern war inzwischen von der Genossenschaft der Komponisten die Erklärung zugegangen, welche den Herren Mitgliedern des Reichstags ja auch bekannt sein dürfte, nämlich die Grundbestimmungen über die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, aus denen ersichtlich ist, daß eine mäßige Besteuerung nach einem bestimmten Pauschalssystem von der Genossenschaft beabsichtigt wird. Zur Ueberraschung der Regierung haben sämtliche in der Konferenz anwesenden, in der praktischen Musikpflege stehenden Männer, namentlich die Dirigenten von Männergesangsvereinen, erklärt, daß sie allerdings andere Erwartungen gehabt haben in Bezug auf die Besteuerung ihrer Aufführungen; wenn einigermaßen dieser Voranschlag eingehalten werden würde, wie er hier von den Komponisten gemacht sei, wäre das eine so geringe Abgabe, daß vermutlich jeder Gesangsverein gern diese Abgabe tragen würde. Sie haben darauf hingewiesen, daß ihre besonderen Bedenken darin bestanden hätten, daß es in der Praxis bisweilen außerordentlich schwierig sei, die Komponisten ausfindig zu machen und ihre Einwilligung zu erlangen, daß diese Bedenken aber vollkommen wegfallen würden, wenn es gelingen sollte, auf diesem Gebiete das Pauschalssystem so einzuführen, wie es die Genossenschaft deutscher Komponisten beabsichtigt hat. Namentlich wurde von diesen Herren hervorgehoben unter besonderer Betonung derjenigen Erfahrungen, welche die Vereine in Elsaß-Lothringen gemacht hätten, wohin die französische Gesellschaft ihre Tätigkeit erstreckt habe, daß diese Tätigkeit auf dem Grundsätze der Einzelbesteuerung jeder Aufführung basiert sei, und daß gegen diese Einzelbesteuerung die erheblichsten Bedenken zu erheben seien. Man war in der Konferenz darüber einig, daß es wünschenswert sei, erstens das Pauschalssystem der Gebühren-erhebung zu mäßigen Sätzen einzuführen, zweitens eine gewisse Sicherheit, wenigstens bestimmte Erklärungen der Genossenschaft darüber zu erlangen, daß die bisher beabsichtigten niedrigen Sätze nicht wesentlich überschritten werden würden. Infolgedessen hat sich die Regierung mit dem geschäftsführenden Ausschusse der Genossenschaft deutscher Komponisten in Beziehung gesetzt. Derselbe hat am 14. April d. J. seine Grundsätze näher dargelegt, indem er sich auf die gedruckten Bestimmungen bezieht und dabei hervorhebt, daß es zwar schwer sei, jetzt schon zu übersehen, wie die finanzielle Lage der Anstalt sich gestalten werde; es hänge wesentlich davon ab, wie viel Vereine der Anstalt beitreten würden. Der Ausschuss glaubte aber folgende bestimmte Erklärung abgeben zu können:

Die Genossenschaft deutscher Komponisten wird unter allen Umständen — sowohl im Interesse der Gebührenpflichtigen wie der Bezugsberechtigten, für welche die Verwaltung der Anstalt thunlichst sparsam sein muß — bemüht sein, die Jahrespauschverträge ganz allgemein durchzuführen. —

Er führt dann weiter aus, wenn es nicht gelingen sollte, in allen Punkten den Voranschlag einzuhalten, so würde die Genossenschaft doch bemüht sein, einen etwaigen Ausfall in erster Linie dadurch zu decken, daß sie die leistungsfähigsten Unternehmer entsprechend mehr heranzieht.

Die Eingabe fährt wörtlich fort:

Was insbesondere die Einschätzung der kleinen Vereine anlangt, so können wir für absehbare Zeit bestimmt versprechen, daß wir den aufgestellten Gebührensatz von 1 bis 20  $\mathcal{M}$  selbst dann nicht überschreiten werden, wenn wir etwa bei anderen Positionen zu einer Aenderung gezwungen sein sollten.

Es ist das eine Zusicherung, die den Wünschen der Konferenzteilnehmer vollkommen entsprochen hat. Man kann wohl sagen, daß im Augenblick von dieser Genossenschaft weitergehende Zusicherungen nicht erteilt werden könnten. Im allgemeinen muß man ja sagen, der Natur der Sache nach haben die Komponisten selbst das allergrößte Interesse daran, daß ihre Werke möglichst zahlreich und oft aufgeführt werden, und sie werden sich daher im eigenen Interesse davor hüten, zu scharfe Bedingungen an die öffentliche Aufführung ihrer Werke zu knüpfen. Infolge dieser Ansichten, welche allmählich sich erst bei denjenigen Männern, die in der praktischen Musikpflege stehen, geklärt haben, und da diese Männer selbst den Wunsch geäußert haben, bei der Gesetzgebung, die jetzt vorgenommen wird, soviel als möglich darauf hinzuwirken, daß der Genossenschaft der Komponisten die Gründung einer derartigen Anstalt durch die Bestimmungen des Gesetzes erleichtert werden möge, glaube ich, mich zu der Annahme berechtigt zu halten, daß, wenn das hohe Haus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dertel in Bezug auf die Aenderung des § 27 beistimmen sollte, die verbündeten Regierungen gegen diesen Beschluß keinen Widerspruch erheben werden.

Vizepräsident Dr. v. Frege-Welkien: Von dem Herrn Abgeordneten Richter ist ein Antrag eingegangen, welchen ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Pauli (Oberbarnim):

Der Reichstag wolle beschließen:

den § 11 Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Werke der Tonkunst, welche durch den Druck veröffentlicht sind, können ohne Genehmigung des Berechtigten öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Berechtigte auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Bech (Coburg), Abgeordneter: Meine Herren, ich glaube, einigermaßen berechtigt zu sein, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere zu den betreffenden Paragraphen, die heute in Frage stehen, das Wort zu ergreifen vermöge meiner Stellung in der deutschen Sängervelt. Diese Stellung wird mich zwar nicht in meinen Anschauungen als Reichstagsabgeordneter besonders beeinflussen, aber ich habe daraus doch so viel Erfahrungen geschöpft, daß ich sagen kann, ich weiß, wie ungefähr die Praxis auf Grund der betreffenden Bestimmungen sich gestalten wird und kann.

Zunächst möchte ich bemerken, daß ich bezüglich des § 11 nicht weiter in die Diskussion eingreifen will; der § 11 hat ja, worüber ich mich nicht wundere, die besondere Billigung des Herrn Kollegen Dertel gefunden, und er hat ja auch gesagt, daß die ganze Komponistenwelt auf dem Standpunkte des § 11 steht; ob das immer ein ganz fester Standpunkt ist, will ich dahingestellt sein lassen. Uebrigens hat sowohl einer der Herren Voredner als der Herr Staatssekretär sich dahin ausgesprochen, daß, was die Frage des Vorbehalts, welche der Herr Kollege Rintelen in seinem Antrage in den Vordergrund gestellt hat und ein Redner nach ihm ebenso, anlangt, diese Frage sich wohl im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfs entscheiden lassen müsse, weil insbesondere, worauf er hingewiesen hat, die internationale Entwicklung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung dahin weise. Ich lasse also, wie gesagt, diese Frage übrigens dahingestellt und wende mich nur zum § 27, dessen Diskussion mit dem § 11 verbunden ist. Nun, meine Herren, dieser Paragraph hat ja in der That schon eine Geschichte, eine Vorgeschichte, bevor er in den Reichstag kam und in der Kommission durchberaten wurde. In dem ersten Entwurf, welcher von den verbündeten Regierungen in die Öffentlichkeit gebracht wurde, war dieser Paragraph als § 26 eingeführt, und derselbe hatte nicht nur die Bestimmungen enthalten, die in dem definitiv vorgelegten Gesetzentwurf sich finden, sondern er hat auch noch eine weitere Bestimmung erhalten in der Nr. 4, nämlich, daß die Aufführungen ohne Einwilligung der Komponisten auch zulässig sein sollen, wenn sie in Vorträgen umherziehender Sänger oder Musiker bestehen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht